

Statuten des Museumsvereins Wangen an der Aare

1. Name, Sitz

Mit Sitz in Wangen an der Aare wird unter dem Namen „Museumsverein Wangen an der Aare“ ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet. Er bildet eine Vereinigung von Freunden des Museums und der Vergangenheit Wangens.

2. Zweck

Im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt er das Museum in Wangen in jeder Hinsicht. Er weckt und fördert das Verständnis für die Vergangenheit Wangens in der Bevölkerung.

3. Tätigkeit

Um diesen Zweck zu erreichen, kann der Verein insbesondere

- 3.1. auf Grund vertraglicher Abmachungen mit der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare den Aufbau, die Organisation und den Betrieb des Museums in eigener Verantwortung betreuen;
- 3.2. Besichtigungen, Exkursionen, Vorträge und andere Anlässe durchführen;
- 3.3. Publikationen, beispielsweise ein Neujahrsblatt, herausgeben.

4. Mitglieder

- 4.1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern (Gemeinden, Vereine, Institutionen, Firmen), Gönnermitgliedern, die die Bestrebungen des Vereins mit einem namhaften einmaligen Betrag unterstützen, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern (nach 40jähriger Mitgliedschaft).
- 4.2. Anmeldungen für den Eintritt sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder sind die Mitglieder zur Entrichtung der von der Jahresversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge verpflichtet.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlöscht, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird oder wenn der Austritt unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich bekanntgegeben wird.

5. Organe

- 5.1. Die Organe des Museumsvereins Wangen an der Aare sind
 - 5.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2. der Vorstand
 - 5.1.3. die Rechnungsrevisoren

5.2. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- 5.2.1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - 5.2.2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 5.2.3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - 5.2.4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
 - 5.2.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - 5.2.6. Wichtige, den Verein betreffende Geschäfte sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 - 5.2.7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.
 - 5.2.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.3. Vorstand
- 5.3.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und fünf bis neun weiteren Mitgliedern, wovon je einem Vertreter des Gemeinde- und des Burgerrates. Für den Fall, dass die Einwohnergemeinde die Betreuung des Museums dem Verein überträgt, kann ein Vorstandsmitglied zum Konservator ernannt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann einen Arbeitsausschuss ernennen.
 - 5.3.2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - 5.3.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- 5.4. Rechnungsrevisoren
- Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen der Jahresversammlung Bericht und Antrag vor. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Wangen an der Aare.

7. Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die teilweise oder vollständige Abänderung der geltenden Statuten. Die beantragte Änderung ist allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen; Gegenvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden an einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe des Traktandums einzuladen sind. Ein Auflösungsbeschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare. Diese hat es gesondert zu verwalten und seinem Zweck zu erhalten. Sofern ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, sind ihm Archiv und gesamtes Vermögen als Eigentum auszuhändigen.

9. Rechtskraft

Die vorstehenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 2. November 1988 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Wangen an der Aare, 2. November 1988

Gezeichnet:

R. Anderegg

M. Wyss